

Rat	20.09.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	301/2012-1/1
-------------	--------------

Stand	17.07.2012
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2012 betr. Bornheimer Bürgerbefragung 2013

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt, die von der FDP – Fraktion beantragte Durchführung einer Bürgerbefragung parallel zur Bundestagswahl 2013 nicht vorzunehmen.

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion beantragt (im Wesentlichen) die Vorbereitung der Durchführung einer Bürgerbefragung parallel zur Bundestagswahl 2013. Zur Vorbereitung dieser Befragung soll eine Arbeitsgruppe der Verwaltung unter Beteiligung je eines Fraktionsvertreters eingerichtet werden. Das von dieser erarbeitete Konzept soll abschließend vom Rat beschlossen werden.

Die von der FDP-Fraktion angestrebte Bürgerbefragung ist in der Gemeindeordnung NRW nicht geregelt. Dennoch wäre eine derartige Bürgerbefragung unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich nicht bedenklich.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Bürgerbefragung in der gewünschten Art und Weise einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand erfordern wird. Die Bürgerbefragung wäre auch eine freiwillige Aufgabe, die derzeit wegen der fehlenden Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Aufsichtsbehörde als neue und zusätzliche Leistung nicht zulässig wäre. Dazu wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen der Kommunalaufsicht verwiesen.

Darüber hinaus müssen die in der Gemeindeordnung für das Zustandekommen der Willens- und Entscheidungsbildung der kommunalen Vertretung vorgesehenen institutionellen und verfahrensmäßigen Regelungen beachtet werden. So darf die Fragestellung und das daraus folgende Ergebnis der Bürgerbefragung nicht an die Stelle der Entscheidung des Rates der Stadt Bornheim treten oder diese präjudizieren. Eine verbindliche Zusicherung der Politik, das Ergebnis umsetzen zu wollen, bliebe ohne formalrechtliche Bindungswirkung und sollte deshalb nicht Gegenstand der Befragung sein.

Der Städte- und Gemeindebund NRW teilte auf Anfrage mit, dass eine Bürgerbefragung als nicht unproblematisch erachtet wird, wenn die Bürgerbefragung zu einer Wahlbeeinflussung führen könnte. Dies wiederum könnte zur Anfechtbarkeit der Wahl führen. Es käme also auf die Themen und die organisatorische Nähe an. Insgesamt wird von dort eine parallele Bürgerbefragung mit einer Wahl nicht für empfehlenswert angesehen, weil rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Anfechtbarkeit der Wahl geschaffen werden.

Die Kommunalaufsicht hat im Rahmen einer Anfrage zur gleichzeitigen Durchführung einer Bürgerbefragung mit der Bundestagswahl unter Zitierung des Büros der Landeswahlleiterin folgende Hinweise gegeben:

Sofern eine Zusammenlegung vorgesehen ist, die weder wahlrechtlich noch kommunalverfassungsrechtlich verboten ist, so ist aus wahlrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass der Ablauf der Kraft Gesetz stattfindenden Wahl (hier Bundestagswahl) nicht beeinträchtigt wird.

Das Innenministerium hat im Hinblick auf zeitgleiche Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen festgestellt, dass die zeitgleiche Durchführung von Bürgerbefragungen und Wahlen in den Wahlgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes nicht geregelt und folglich nicht verboten ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss aber sichergestellt werden, dass die Wahlrechtsgrundsätze (insbesondere die freie und geheime Wahl) gewahrt und die zuverlässige Ermittlung des Wahlergebnisses nicht durch wahlfremde Aktionen gefährdet werden. Zu wahlfremden Aktionen gehören auch kommunale Bürgerbefragungen. Grundsätzlich sollte daher eine zeitgleiche Bürgerbefragung möglichst räumlich getrennt oder ausschließlich per Briefwahl stattfinden.

Folgende Grundsätze sind besonders zu beachten:

- *Der Abstimmungsvorstand zur Bürgerbefragung darf personell nicht mit dem Wahlvorstand zur Wahl übereinstimmen.*
- *Es ist ein gesonderter Abstimmungsbereich einzurichten.*
- *Es ist sicherzustellen, dass der Wähler zunächst an der Wahl teilnimmt, ehe er vom Abstimmungsvorstand der Meinungsumfrage einen "Stimmzettel" für die Bürgerbefragung bekommt.*
- *Der Abstimmungsvorstand und der Wahlvorstand haben die Urnen dahingehend zu überwachen, dass in diese keine jeweiligen Stimmzettel der anderen Wahl bzw. Abstimmung geworfen werden.*
- *Deutliche farbliche Unterscheidung von Abstimmzettel der Befragung und Stimmzettel der Bundestagswahl.*
- *Für den Wähler muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, dass die Wahl und die Bürgerbefragung voneinander getrennt sind. Es darf keinesfalls der Anschein erweckt werden, die Bürgerbefragung und die Wahl stünden in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.*
- *Die Themen der Bürgerbefragung dürfen die Wahlentscheidung nicht inhaltlich beeinflussen können. Die Bürgerbefragung darf sich zur Wahrung der gemeindlichen Neutralitätspflicht und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber nicht zugunsten oder zulasten von Wahlvorschlagsträgern auswirken können.*

Erfolgt der Ablauf im Einzelfall gemäß Entscheidung der jeweiligen Gemeinde teilweise unter abweichenden Bedingungen, trägt die Gemeinde auch insoweit die Verantwortung für die wahl-(verfassungs-)rechtliche Rechtssicherheit.'

Zur haushaltsrechtlichen Problematik hat die Kommunalaufsicht wie folgt Stellung genommen: „Bezogen auf die im Rahmen einer Bürgerbefragung anfallenden Kosten müssten entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Für Bornheim als Kommune mit Haushaltssicherungskonzept wären die in diesem Zusammenhang bestehenden Einschränkungen zu beachten. Da eine rechtliche Verpflichtung nicht gegeben ist, würde es sich um freiwillige Aufwendungen handeln, die - ausgehend von einer Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten HSK - in der entsprechenden Übersicht darzustellen und ggf. durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen wären. Ausgehend von dem Status Nothaushalt wäre die Zulässigkeit dieser "neuen" freiwilligen Ausgabe im Grundsatz in Frage zu stellen.“

In Anbetracht dieser Erfordernisse ist neben dem personellen und logistischen Aufwand für

die zeitgleich stattfindende Bundestagswahl aus Gründen der Rechtssicherheit quasi eine ähnliche und parallele Struktur für die Durchführung der Bürgerbefragung erforderlich. Das hält der Bürgermeister nicht für angemessen. Der Bürgermeister weist weiter darauf hin, dass wegen der zeitgleich stattfindenden Bundestagswahl eigenes Personal zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Bürgerbefragung nicht zur Verfügung steht.

Auch mit Blick auf die von der Kommunalaufsicht aufgeführten Bedenken hält der Bürgermeister eine Durchführung der Bürgerbefragung im Sinne des Antrages der FDP-Fraktion für nicht vertretbar.

Darüber hinaus weist der Bürgermeister darauf hin, dass bereits 2014, also bereits ein Jahr nach der beabsichtigten Bürgerbefragung, die Kommunalwahlen stattfinden. Hier haben die politischen Gruppierungen gute Möglichkeiten, ihre politischen Ziele den Bürgerinnen und Bürgern darzustellen und im Gegenzug deren Anliegen in ihr jeweiliges Wahlprogramm aufzunehmen. Die Wählerinnen und Wähler entscheiden damit dann auch über die weitere Richtung der Politik in Bornheim.

Anlagen zum Sachverhalt

Der Antrag war der Ursprungsvorlage beigelegt.